Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Verkauf eines Fahrzeugs durch ev4all im Auftrag des Kunden

ev4all AG

ev4all AG
Freiburgstrasse 71
CH-3280 Murten
office@ev4all.ch
(nachfolgend ‚ev4all' genannt)

ev 4 all

Inhaltsverzeichnis

1. Parteien 3
2. Vertragsabschluss 3
3. Umfang des Tätigwerdens 3
4. Vergütung und Aufwendungsersatz 4
5. Vertragsabwicklung 4
6. Verzug 6
7. Gefahrentragung 8
8. Haftung 8
9. Beendigung des Vertrags 9
10. Datenschutz 10
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 11
12. Schlussbestimmungen 12

1. Parteien

1.1. Auftragnehmerin ist die ev4all AG mit Sitz in Murten (nachfolgend „Auftragnehmerin“ oder „ev4all“ genannt). Auftraggeber ist die jeweilige im Vertrag zum Verkauf im Auftrag eingetragene natürliche oder juristische Person, welche die Auftragnehmerin unter Ausschluss einer privaten Veräusserung und anderer Händler dazu beauftragt, gegen eine Vergütung eine Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrags nachzuweisen bzw. den Abschluss eines Kaufvertrags zu vermitteln.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag zum Verkauf im Auftrag (nachfolgend auch „Vertrag“) kommt zustande, sobald ihn beide Parteien unterzeichnet haben (Vertragsabschluss). Die im Vertrag aufgeführten Vertragsbedingungen sind für den Auftraggeber massgebend und verbindlich.

2.2. Der Vertrag zum Verkauf im Auftrag kann nach dessen Abschluss von der ev4all AG auch zu einem Kaufvertrag umgewandelt werden. Damit wird die Auftraggeberin zur Verkäuferin, die ev4all AG zur Käuferin und die AGB Kauf sind anwendbar. Hat aber der vermittelte Kaufvertrag aus irgendwelchen Gründen nicht Bestand, so kann diese Umwandlung durch ev4all wieder rückgängig gemacht werden.

3. Umfang des Tätigwerdens

3.1. Der Umfang des Tätigwerdens der Auftragnehmerin ist im Vertrag beschrieben. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, von der Auftragnehmerin ein bestimmtes Tätigwerden zu fordern oder Weisungen zu erteilen. Die Auftragnehmerin unternimmt selbstständig jene Tätigkeiten, welche sie für die Erfüllung des Verkaufs in Auftrag am geeignetsten hält.

4. Vergütung und Aufwendungsersatz

4.1. Vergütung

Die Vergütung der Auftragnehmerin wird im Vertrag aufgeführt. Ist im Vertrag zum Verkauf im Auftrag keine Vergütung aufgeführt oder ist diese nur unklar bestimmt, gilt der Betrag oder Anteil am Verkaufspreis, welche die Auftragnehmerin als Vergütung angenommen hat.

4.2. Aufwendungsersatz/Spesen

Von einem allfälligen Verkaufserlös fällt der ev4all AG, nach Abzug der vereinbarten Vergütung, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 990 für deren Aufwände zu. Sämtliche weitere Aufwendungen und Spesen aufseiten der Auftragnehmerin erstattet ihr die Auftraggeberin vollumfänglich.

4.3. Die pauschale Bearbeitungsgebühr, jeglicher Aufwendungsersatz sowie sämtliche Spesen sind auch geschuldet, wenn die Auftragnehmerin dem Auftraggeber keinen Verkaufsvertrag vermittelt bzw. ihm keine Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrags nachweist.

5. Vertragsabwicklung

5.1. Fahrzeugübergabe & Benutzerkonto

Nach dem Vertragsabschluss übergibt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin unverzüglich die zu verkaufende Sache. Wurde vereinbart, dass die Auftragnehmerin die Sache bis zu einem bestimmten Termin oder an einem bestimmten Datum erhält, so hat die Auftraggeberin ihr diese bis zu diesem Termin oder an diesem Datum zu übergeben.

5.2. Spätestens bei der Fahrzeugübergabe gibt der Auftraggeber der Auftragnehmerin das Benutzerkonto seines Fahrzeugs ohne jegliche Einschränkungen frei. Der Auftraggeber darf am Benutzerkonto seines Fahrzeugs

nicht die geringsten Manipulationen oder Änderungen vornehmen. Ein daraus resultierender Minderwert des Fahrzeugs geht immer zulasten des Auftraggebers.

5.3. **Anzeige- und Auskunftspflicht**

Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht, die Auftragnehmerin über alles, was für den Erfolg ihrer Tätigkeit relevant ist, zu informieren. Unterlässt er dies, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Ersatz ihrer allfallenden Aufwendungen und Schäden.

5.4. **Tätigwerden**

Die Auftragnehmerin unternimmt jene Tätigkeiten, welche sie für die Erfüllung des Verkaufs in Auftrag am geeignetsten hält. Der Auftraggeber ermächtigt die Auftragnehmerin, für sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Verkauf im Auftrag Hilfspersonen beizuziehen.

5.5. Grundsätzlich bietet die ev4all die Sache in den ersten drei Monaten zum vom im Vertrag vereinbarten Verkaufspreis an. Danach senkt sie den Preis jeden Monat um mindestens 5%.

5.6. Der Auftraggeber ermächtigt die ev4all AG, sämtliche Handlungen zu vollziehen, welche notwendig sind, den Verkauf im Auftrag zu vollziehen, so beispielsweise:

- Auskünfte und Unterlagen bei Ämtern (z.B. Strassenverkehrsämtern) einholen zu dürfen
- Die jeweiligen Lieferanten und Hersteller für Informationen zu kontaktieren
- Informationen bei den entsprechenden Versicherungen einzuholen

5.7. **Exklusivmandat**

Während der Laufzeit des Vertrags unterlässt es der Auftraggeber, dieselbe Sache privat zu veräussern oder einen Dritten mit derer Veräusserung zu beauftragen.

5.8. **Auftragserfüllung**

Sämtliche Nachweis- und Vermittlungstätigkeiten sowie Informationen zu den nachgewiesenen bzw. vermittelten Angeboten sind ausschliesslich für den Auftraggeber bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Vertragsunterlagen und weitere durch die ev4all erstellte Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben werden. Jede unbefugte Weitergabe an Dritte verpflichtet zum Schadensersatz in Höhe der vollen Vergütung.

5.9. **Zahlung der Vergütung**

Sobald die Auftragnehmerin den Auftrag erfüllt hat, hat sie Anspruch auf Zahlung der im Vertrag zum Verkauf im Auftrag vereinbarten Vergütung. Wurde vereinbart, dass die Auftragnehmerin die Vergütung bereits vor diesem Zeitpunkt erhält, beispielsweise bis zu einem fixen Termin, so hat die Auftraggeberin die Vergütung entsprechend vorher zu leisten.

5.10. Die Auftragnehmerin hat auch dann Anspruch auf Zahlung der Vergütung, wenn statt dem ursprünglich beabsichtigten Geschäft ein anderes zustande kommt (z. B. Kauf eines Fahrzeugs statt Verkauf/Vermittlung).

6. Verzug

6.1. **Zahlungsverzug und/oder Annahmeverzug**

Zahlt der Auftraggeber die Vergütung, die pauschale Bearbeitungsgebühr sowie allfällige zusätzliche Spesen nicht rechtzeitig gemäss den im Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten, gerät er ohne Mahnung in

Verzug. Ebenso gerät er in Verzug, wenn er die zu verkaufende Sache nicht rechtzeitig der Auftragnehmerin übergibt.

6.2. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung im Verzug, so kann die Auftragnehmerin ohne vorgängige Mahnung neben der Zahlung der Vergütung zusätzlich Verzugszins sowie Schadenersatz für sämtliche ihr durch die Verspätung verursachten Kosten verlangen.

6.3. Befindet sich der Auftraggeber mit der Übergabe der zu verkaufenden Sache im Verzug, so hat die Auftragnehmerin ohne vorgängige Mahnung wahlweise das Recht:

- auf die Übergabe der Sache zu beharren und zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen von der Auftraggeberin Schadenersatz für sämtliche der Auftragnehmerin durch die Verspätung verursachten Kosten zu verlangen;
- ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten, wobei die Auftragnehmerin vom Auftraggeber den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.

6.4. Die Auftragnehmerin ist im Falle des Verzugs des Auftraggebers berechtigt, die zu verkaufende Sache anderweitig zu verwerten. Dadurch entstehende Mindereinnahmen und zusätzliche Kosten werden vom sich im Verzug befindlichen Auftraggeber bezahlt.

6.5. **Verzug der Auftragnehmerin**

Kommt die Auftragnehmerin aus irgendeinem Grunde in Verzug, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er die Auftragnehmerin schriftlich gemahnt hat, ihr schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist. Der Auftraggeber verzichtet auf jegliche

Schadenersatzforderungen aufgrund der verspäteten Leistung. Bei Verzug ohne Verschulden der Auftragnehmerin sind Ansprüche des Auftraggebers in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Gefahrentragung

7.1. Die Gefahr der zu verkaufenden Sache trägt während der gesamten Zeitdauer bis hin zum Verkauf der Auftraggeber. Vermindert sich der Wert der zu verkaufenden Sache nach deren Übergabe an die Auftragnehmerin, tritt ein Mangel auf oder geht diese unter, trägt der Auftraggeber das Risiko für den Minderwert des Fahrzeugs.

8. Haftung

8.1. Die Auftragnehmerin haftet in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen der ev4all, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

8.2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen über die nachgewiesenen bzw. vermittelten Käufer oder Sachen übernimmt die ev4all AG keine Gewähr. Es obliegt dem Auftraggeber zu überprüfen, ob die von der Auftragnehmerin in Erfahrung gebrachten Informationen den tatsächlichen entsprechen.

8.3. Im Übrigen lehnt ev4all die Haftung vor allem, aber nicht ausschliesslich bei Vorliegen folgender Fälle ab:

- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung der Produkte;

- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile (z.B. Stromversorgung);
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur der Produkte durch die Kundschaft oder einen Dritten;
- höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, und behördliche Anordnungen.
- fehlende Zahlungsfähigkeit/Bonität des vorgeschlagenen bzw. vermittelten Käufers
- Keine/verspätete Zahlung des Kaufpreises durch den vorgeschlagenen bzw. vermittelten Käufer
- Weitergabe von Informationen jeglicher Art betreffend den Auftraggeber

9. Beendigung des Vertrags

9.1. Ist der Vertrag zum Verkauf im Auftrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, endet dieser mit der Bezahlung der Vergütung und des Aufwendungsersatzes durch den Auftraggeber nach Auftragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Ist der Vertrag zum Verkauf im Auftrag befristet, endet dieser wie ein unbefristeter Vertrag mit der Bezahlung durch den Auftraggeber, spätestens aber am letzten Tag der vereinbarten Frist. Den Parteien steht es frei, den befristeten Vertrag zu verlängern.

9.2. Will der Auftraggeber den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt als den im vorherigen Absatz genannten kündigen (beispielsweise um die Sache eigenständig zu veräussern, einen Dritten mit der Veräusserung zu beauftragen oder, da er sich entschieden hat, die Sache doch nicht veräussern zu wollen), entschädigt er die Auftragnehmerin für die vorzeitige Kündigung wie folgt:

- in den ersten drei Monaten der Vertragsdauer: Der Auftraggeber zahlt der Auftragnehmerin die Vergütung, welche sie gemäss Vertrag bei der Auftragserfüllung erhalten hätte, sowie die pauschale Bearbeitungsgebühr, jeglichen Aufwendungsersatz und sämtliche Spesen.
- länger als drei Monate Vertragsdauer: Der Auftraggeber zahlt der Auftragnehmerin eine Pauschale von CHF 1'000 sowie die pauschale Bearbeitungsgebühr, jeglichen Aufwendungsersatz und sämtliche Spesen.

Die Vertragslaufzeit wird ab dem Datum berechnet, welches auf dem Vertrag als Unterschriftsdatum vermerkt ist. Die ev4all AG wird für sämtliche getätigte Aufwendungen vom Auftraggeber entschädigt.

9.3. Die Auftragnehmerin kann den Vertrag zum Verkauf im Auftrag jederzeit kündigen, unbeachtlich dessen, ob dieser auf befristete oder unbefristete Dauer geschlossen wurde. Jegliche Forderungen des Auftraggebers auf Schadenersatz oder dergleichen sind ausgeschlossen.

10. Datenschutz

10.1. Sämtliche Daten, die ev4all vom Auftraggeber oder anderen vom Vertrag betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, bearbeitet.

10.2. ev4all wird vom Auftraggeber ausdrücklich berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder), die Kommunikationsdaten (insbesondere E-Mail-Adresse), die

Finanzdaten (z.B. Kreditkartendaten) sowie alle weiteren Kategorien personenbezogener Daten gemäss den Datenschutzbestimmungen auf der Website von ev4all zu bearbeiten. Der Auftraggeber hat das Recht, die vorstehende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt

10.3. Die E-Mail-Adresse wird von ev4all nur verwendet, um dem Auftraggeber eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Auftraggeber kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere Kosten als diejenigen für die Übermittlung nach Basistarifen entstehen.

10.4. Name, Anschrift und Verkaufsdaten sowie alle weiteren bei der Auftragnehmerin bekannten Angaben über den Auftraggeber werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

10.5. Der Auftraggeber anerkennt, dass das Fahrzeug ständig mit dem Internet verbunden ist und der Standort und weitere Daten des Fahrzeuges aufgezeichnet werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1. Auf den Vertrag zum Verkauf im Auftrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Wiener Kaufrechts (CISG), anwendbar.

11.2. Die Vertragsparteien legen den Sitz von ev4all als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin fest.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags zum Verkauf im Auftrag, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Verkauf im Auftrag, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.

12.2. Bei Widersprüchen ist der deutsche Text des Vertrags zum Verkauf im Auftrag und der AGB entscheidend.

12.3. ev4all behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht. Sie werden auf der Website von ev4all zugänglich gemacht.

Murten, 15. September 2023